



Ausgegeben in Steinfurt am 07. November 2023			Nr. 42/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
370	02.11.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales am Montag, 13.11.2023	488 – 489
371	02.11.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 14.11.2023	490 – 491
372	02.11.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Bevölkerungsschutz am Mittwoch, 15.11.2023	491 – 492
373	03.11.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-16-18269	493
374	06.11.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-31-18279 / 18280	493
375	07.11.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124081959	494
376	07.11.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mettingen und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Mettingen	494 – 498
377	07.11.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wettringen und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Wettringen	499 – 503

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **370. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales am Montag, 13.11.2023**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales, 12. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Montag, 13.11.2023 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### Tagesordnung

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.09.2023
2. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Jahr 2024
3. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2024 für die Produkte in der Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales
4. Sachstand Revision Westfalen Tarif GmbH
5. Tarifmaßnahmen 2024
6. Anpassung der allgemeinen Vorschrift Deutschlandticket
7. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörden
8. Zuschuss des Kreises für die Erneuerung eines Kleinspielfeldes an den Technischen Schulen Steinfurt
9. Planungs- und Baubeschluss für die Errichtung eines Katastrophenschutzlagers
10. K 24n Nord; Ibbenbüren, Westliche Entlastungsstraße Laggenbeck, Abschnitt Nord  
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.09.2023
11. Informationen
  - 11.1. Information zur Haushaltsentwicklung
  - 11.2. Projektstatus der Neubauprojekte

- 11.3. Sitzungstermine des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales 2024
- 12. Anfragen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- 13. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.09.2023
- 14. Grundstücksangelegenheiten;  
Tausch von Grundstücksflächen zum Ausbau / Anlage eines Radweges an der Alten Bockradener Straße – K 39
- 15. Grundstücksangelegenheiten;  
Erwerb einer Grundstücksfläche für die Straßenbaumaßnahme „K 68, Rheine, Russenweg, Ausbau der Fahrbahn und Anlegen eines Radweges“
- 16. Grundstücksangelegenheiten;  
Grunderwerb für die Errichtung eines Katastrophenschutzlagers
- 17. Verkauf der Liegenschaft Meesenhof 1-3 an die Stadt Tecklenburg
- 18. Kauf eines Teilgrundstücks der ehemaligen Gutenberg-Schule in Lengerich zur Errichtung eines Neubaus für die Michael-Ende-Schule
- 19. Erwerb der Peter Pan-Schule Dörenthe
- 20. Informationen
- 20.1. Sachstand Mobilfunkkoordination im Kreis Steinfurt
- 20.2. Information über die Auftragsvergabe zur Strom- und Gasbeschaffung für 2024 und 2025
- 21. Anfragen

Steinfurt, 02.11.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 42/2023/370**

## **371. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 14.11.2023**

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, 13. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, 14.11.2023 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.09.2023
2. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Jahr 2024
3. Beratung des Haushaltsentwurfes 2024 für die Produkte in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
4. Planung der Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2024/2025
5. Vertrag zur Beteiligung an der Wahrnehmung der Aufgaben der Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften inklusive des Konzeptes zur Akquise, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Vormünder und Vormünderinnen
6. Informationen
  - 6.1. Austausch Sprecher AG 78 "Erziehungshilfe" - Frau Egelkamp
  - 6.2. Information zur Haushaltsentwicklung (Stand 31.10.2023)
  - 6.3. Information zur Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Eingliederungshilfen
  - 6.4. Veranstaltung "Kinderbetreuung - Berufe mit Perspektive" in der Kinderland-Kindertageseinrichtung Burg Steinfurt
  - 6.5. Aktueller Entwicklungsstand des Projektes „Schule macht Beruf!“
7. Anfragen
8. Verschiedenes

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

9. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 14.09.2023
10. Informationen
11. Anfragen

Steinfurt, 02.11.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 42/2023/371**

## **372. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Bevölkerungsschutz am Mittwoch, 15.11.2023**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Bevölkerungsschutz, 12. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Mittwoch, 15.11.2023 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.09.2023
2. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2024 für die Produkte in der Zuständigkeit des Ausschusses für Gesundheit und Bevölkerungsschutz
3. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Jahr 2024
4. Hebammenmobil ASB

5. Finanzzwischenbericht
6. Vorstellung Rahmenplanung für den AGB im Jahr 2024
7. Katastrophenschutzlager Kreis Steinfurt
8. Bericht über getätigte Beschaffungen im Rettungsdienst
9. Aktueller Sachstand zum Projekt Telenotarzt
10. Stand der hausärztlichen Versorgung (Jahresbericht KVWL)
11. Aktueller Sachstand Pakt ÖGD
12. Leistungsdaten Gesundheitsamt 2023
13. Digitalisierungsstrategie Gesundheitsamt Steinfurt
14. Informationen
15. Anfragen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

16. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 20.09.2023
17. Informationen
18. Anfragen

Steinfurt, 02.11.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 42/2023/372**

### **373. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-16-18269**

Gegen Herrn Vyacheslav Iliutsa, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.11.2023 (Az.: 51-14-16-18269) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.11.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 42/2023/373**

### **374. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-31-18279 und 51-14-31-18280**

Gegen Herrn Hesso Ismaili, zuletzt wohnhaft in 48341 Altenberge, Jahnstr. 12, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.11.2023 (Az.: 51-14-31-18279 und 51-14-31-18280) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.11.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 42/2023/374**

### **375. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124081959**

Gegen Herrn Anton Ohly, zuletzt wohnhaft in 26524 Berumbur, Wiechers Land 18 A, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.10.2023 (Az: 124081959) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.11.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 42/2023/375**

### **376. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mettingen und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Mettingen**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mettingen und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. -bergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gemeindegebiet Mettingen habe ich mit Verfügung vom 07.11.2023 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 08.11.2023 in Kraft.

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung in der Gemeinde Mettingen durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine

zwischen  
der Stadt Rheine,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
  
und  
  
der Gemeinde Mettingen,  
vertreten durch die Bürgermeisterin

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Feuerwehr Rheine unterhält eine Sondereinsatzgruppe (SEG) „Wasserrettung“, bestehend aus einer Bootsgruppe und einer Tauchergruppe, um bei Unglücksfällen an stehenden oder fließenden Gewässern den rechtlichen Grundlagen des BHKG entsprechend reagieren zu können. Die Einheit umfasst hierfür speziell qualifizierte und sich ständig fortbildende ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Feuerwehr Rheine. Zudem hält die Stadt Rheine hierzu eine umfangreiche Ausrüstung zur Wasserrettung bzw. -bergung vor, die den Notwendigkeiten des Einsatzspektrums entspricht.

Weitergehend gibt es Vereinbarungen mit dem ADAC zum Transport von Tauchern per Hubschrauber zu weiter entfernten Einsatzstellen abhängig vom Einsatzereignis und der Verfügbarkeit des Hubschraubers.

Die FW Rheine wird mit ihrer SEG „Wasserrettung“ auf dem Gebiet und im Auftrag der Gemeinde Mettingen tätig (mandatierende Aufgabenübertragung).

### § 2 Alarmierung

Im Falle von Hilfeleistungseinsätzen entsprechend des BHKG wird die Feuerwehr Rheine zeitgleich mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mettingen durch die Leitstelle des Kreises Steinfurt alarmiert.

### **§ 3** **Alarm- und Ausrückeordnung**

Die Gemeinde Mettingen ist berechtigt, die SEG „Wasserrettung“ der FW Rheine zu den entsprechenden Alarmierungsstichworten in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu hinterlegen, so dass eine sofortige Alarmierung durch die Kreisleitstelle Steinfurt erfolgen kann. Über die jeweilige Hinterlegung und bei Änderungen ist die FW Rheine zu informieren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mettingen passt ihre Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

### **§ 4** **Hilfsfrist**

Die Feuerwehr Rheine wird bei einer Alarmierung schnellstmöglich zur Hilfeleistung ausrücken. Entsprechend § 39 BHKG erfolgt diese Zusage aber nur, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Darüber hinaus werden keine Zusagen zu Hilfsfristen vereinbart. Grundsätzlich wird im Rahmen dieser Vereinbarung nur der Ersteinsatz betrachtet, bei Paralleleinsätzen kann eine Alarmierung nur nach vorheriger Abstimmung mit der FW Rheine erfolgen.

### **§ 5** **Einsatzleitung**

Die Zuständigkeit und Einsatzleitung nach § 33 BHKG verbleibt bei der örtlichen Feuerwehr.

### **§ 6** **Kosten**

- (1) Die Gemeinde Mettingen beteiligt sich anteilig an den jährlichen Kosten für die Vorhaltung der Abteilung Wasserrettung der Stadt Rheine. Die Gesamtkosten der Abteilung Wasserrettung werden durch die Gesamteinwohnerzahl des Kreises Steinfurt dividiert und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Mettingen multipliziert. Basis sind die statistischen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT.NRW auf Grundlage der Werte vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres durch Rechnungstellung der Stadt Rheine.
- (3) Gegenüber der Stadt Rheine geltend gemachte, einsatzbedingte Lohnausfallkosten werden durch die Gemeinde Mettingen erstattet. Das Gleiche gilt für der Stadt Rheine entstandene einsatzbedingte Sachkosten. Diese Kosten sind nicht in den Gesamtkosten des Abs. 1 enthalten.

- (4) Ansprüche aus nach § 52 Abs. 2 BHKG von der Gemeinde Mettingen geltend gemachtem Kostenersatz erstattet sie der Stadt Rheine. Im Gegenzug tritt die Stadt Rheine ihrerseits einen etwaigen Anspruch nach § 52 Abs. 2 BHKG an die Gemeinde Mettingen ab.
- (5) Es handelt sich bei den abgerechneten Leistungsentgelten um Nettoentgelte. Falls die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen sind, verpflichtet sich die Gemeinde Mettingen, die Umsatzsteuer nachträglich an die Stadt Rheine zu zahlen. Die Stadt Rheine wird dann in diesem Falle umgehend eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

## § 7

### Haftungsrechtliche Regelungen

Die Gemeinde Mettingen stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Gemeinde Mettingen stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

## § 8

### Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.  
Beide Parteien haben zudem ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der unter § 5 genannten Kosten, verletzt werden.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit schriftlich außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
  - dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
  - die Aufrechterhaltung der Tauchergruppe für die Stadt Rheine unzumutbar ist.
- (4) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag zudem nach Fristsetzung kündigen. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände erklärt wurde.

## § 9

### Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer

Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mettingen und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart.  
Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vereinbarungspartnern der Rechtsweg offen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Rheine, 28.9.2023

Mettingen, 23.10.'23

Stadt Rheine

Gemeinde Mettingen



Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister



Christina Rählmann  
Bürgermeisterin

Steinfurt, 07.11.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Büro des Landrates  
Az.: 13/2-01.04.22-002/010  
Im Auftrag  
gez. Stüker

**Kreis Steinfurt 42/2023/376**

### **377. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wettringen und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Wettringen**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wettringen und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. -bergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gemeindegebiet Wettringen habe ich mit Verfügung vom 07.11.2023 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 08.11.2023 in Kraft.

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung in der Gemeinde Wettringen durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine

zwischen  
der Stadt Rheine,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
  
und  
  
der Gemeinde Wettringen,  
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Feuerwehr Rheine unterhält eine Sondereinsatzgruppe (SEG) „Wasserrettung“, bestehend aus einer Bootsgruppe und einer Tauchergruppe, um bei Unglücksfällen an stehenden oder fließenden Gewässern den rechtlichen Grundlagen des BHKG entsprechend reagieren zu können. Die Einheit umfasst hierfür speziell qualifizierte und sich ständig fortbildende ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Feuerwehr Rheine. Zudem hält die Stadt Rheine hierzu eine umfangreiche Ausrüstung zur Wasserrettung bzw. -bergung vor, die den Notwendigkeiten des Einsatzspektrums entspricht.

Weitergehend gibt es Vereinbarungen mit dem ADAC zum Transport von Tauchern per Hubschrauber zu weiter entfernten Einsatzstellen abhängig vom Einsatzereignis und der Verfügbarkeit des Hubschraubers.

Die FW Rheine wird mit ihrer SEG „Wasserrettung“ auf dem Gebiet und im Auftrag der Gemeinde Wettringen tätig (mandatierende Aufgabenübertragung).

## § 2 Alarmierung

Im Falle von Hilfeleistungseinsätzen entsprechend des BHKG wird die Feuerwehr Rheine zeitgleich mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wettringen durch die Leitstelle des Kreises Steinfurt alarmiert.

### **§ 3** **Alarm- und Ausrückeordnung**

Die Gemeinde Wettringen ist berechtigt, die SEG „Wasserrettung“ der FW Rheine zu den entsprechenden Alarmierungsstichworten in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu hinterlegen, so dass eine sofortige Alarmierung durch die Kreisleitstelle Steinfurt erfolgen kann. Über die jeweilige Hinterlegung und bei Änderungen ist die FW Rheine zu informieren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wettringen passt ihre Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

### **§ 4** **Hilfsfrist**

Die Feuerwehr Rheine wird bei einer Alarmierung schnellstmöglich zur Hilfeleistung ausrücken. Entsprechend § 39 BHKG erfolgt diese Zusage aber nur, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Darüber hinaus werden keine Zusagen zu Hilfsfristen vereinbart. Grundsätzlich wird im Rahmen dieser Vereinbarung nur der Ersteinsatz betrachtet, bei Paralleleinsätzen kann eine Alarmierung nur nach vorheriger Abstimmung mit der FW Rheine erfolgen.

### **§ 5** **Einsatzleitung**

Die Zuständigkeit und Einsatzleitung nach § 33 BHKG verbleibt bei der örtlichen Feuerwehr.

### **§ 6** **Kosten**

- (1) Die Gemeinde Wettringen beteiligt sich anteilig an den jährlichen Kosten für die Vorkhaltung der Abteilung Wasserrettung der Stadt Rheine. Die Gesamtkosten der Abteilung Wasserrettung werden durch die Gesamteinwohnerzahl des Kreises Steinfurt dividiert und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Wettringen multipliziert. Basis sind die statistischen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT.NRW auf Grundlage der Werte vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres durch Rechnungstellung der Stadt Rheine.
- (3) Gegenüber der Stadt Rheine geltend gemachte, einsatzbedingte Lohnausfallkosten werden durch die Gemeinde Wettringen erstattet. Das Gleiche gilt für der Stadt Rheine entstandene einsatzbedingte Sachkosten. Diese Kosten sind nicht in den Gesamtkosten des Abs. 1 enthalten.

- (4) Ansprüche aus nach § 52 Abs. 2 BHKG von der Gemeinde Wettringen geltend gemachtem Kostenersatz erstattet sie der Stadt Rheine. Im Gegenzug tritt die Stadt Rheine ihrerseits einen etwaigen Anspruch nach § 52 Abs. 2 BHKG an die Gemeinde Wettringen ab.
- (5) Es handelt sich bei den abgerechneten Leistungsentgelten um Nettoentgelte. Falls die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen sind, verpflichtet sich die Gemeinde Wettringen, die Umsatzsteuer nachträglich an die Stadt Rheine zu zahlen. Die Stadt Rheine wird dann in diesem Falle umgehend eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

## § 7

### Haftungsrechtliche Regelungen

Die Gemeinde Wettringen stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Gemeinde Wettringen stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

## § 8

### Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.  
Beide Parteien haben zudem ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der unter § 5 genannten Kosten, verletzt werden.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit schriftlich außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
  - dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
  - die Aufrechterhaltung der Tauchergruppe für die Stadt Rheine unzumutbar ist.
- (4) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag zudem nach Fristsetzung kündigen. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände erklärt wurde.

## § 9

### Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer

Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wettringen und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart.  
Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vereinbarungspartnern der Rechtsweg offen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Rheine, 28.9.2023

Wettringen, 20.10.2023

Stadt Rheine

Gemeinde Wettringen



Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister



Berthold Bültgerds  
Bürgermeister

Steinfurt, 07.11.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Büro des Landrates  
Az.: 13/2-01.04.22-002/011  
Im Auftrag  
gez. Stüker

**Kreis Steinfurt 42/2023/377**